



Ordnungs- und Bürgeramt
Abt. Standesamt
Kaiserallee 8
76124 Karlsruhe

Erklärung über Vor- und Familiennamen des Kindes Ergänzung zur Anmeldung der Geburt eines Kindes

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.

1. Angaben zu den Eltern

*Familiename der Mutter	*Vorname der Mutter	Ggf. Geburtsname
*Staatsangehörigkeit der Mutter		

Familiename des Vaters	Vorname des Vaters	Ggf. Geburtsname
Staatsangehörigkeit des Vaters		

2. Angaben für Rückfragen

Telefon im Krankenhaus	*Telefon privat	E-Mail
------------------------	-----------------	--------

3. Verbindliche Erklärung über die Vor- und Familiennamen meines/unseres Kindes (Rechtsgrundlage und Hinweise siehe Seite 2)

Rechtswahl bei ausländischen Staatsangehörigen: Ausländische Staatsangehörige haben eine Rechtswahl bei der Namensgebung des Kindes. Sie können den Geburtsnamen Ihres Kindes nach Ihrem Heimatrecht, aber auch nach deutschem Recht bestimmen.

Unser / mein Kind erhält den Namen nach

*Familiename des Kindes
*Vornamen des Kindes (Werden zwei Vornamen durch einen Bindestrich verbunden, entsteht dadurch ein Vorname)

Uns/mir ist bekannt, dass die hiermit getroffene Rechts- und Namenswahl unwiderruflich ist.

*Ort Datum	*Unterschrift der Mutter
Unterschrift des Vaters	

Informationen zur Namensgebung - Rechtsgrundlage und Hinweise

Welchen Vornamen erhält Ihr Kind ?

Für Jungen sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig.

Nur der Vorname "Maria" darf Jungen neben einem oder mehreren Vornamen gegeben werden. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so muss dem Kind ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname gegeben werden. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, oder Namen, die das Kind der Lächerlichkeit preisgeben, dürfen nicht gewählt werden. Haben Sie Zweifel oder Fragen, dann sprechen Sie uns bitte an.

Welchen Familiennamen erhält Ihr Kind ?

Führen Sie einen **gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen)**, so erhält auch Ihr Kind diesen Namen als Geburtsnamen (§ 1616 BGB).

Führen Sie **keinen Ehenamen** und steht Ihnen die elterliche Sorge für Ihr Kind gemeinsam zu

1. weil Sie miteinander verheiratet sind oder
 2. bereits eine Sorgeerklärung abgegeben haben,
- so entscheiden Sie gemeinsam, ob Ihr Kind den Familiennamen des Vaters oder den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen erhält. Einen aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzten Doppelnamen können Sie nicht bilden. Der von Ihnen gewählte Geburtsname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder (§ 1617 BGB)

Sind Sie, die Mutter, nicht verheiratet und haben Sie mit dem Vater keine Sorgeerklärung abgegeben, so steht Ihnen das Sorgerecht alleine zu und das Kind erhält Ihren Familiennamen als Geburtsnamen.

Sie haben eine ausländische Staatsangehörigkeit? Dann besteht die Möglichkeit der Rechtswahl.

Sie können den Geburtsnamen Ihres Kindes nach Ihrem Heimatrecht, aber auch nach deutschem Recht bestimmen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Artikel 10 EGBGB). Wir empfehlen Ihnen eine Beratung durch Ihre Standesbeamtin.

Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie bitte an

Buchstaben:(maßgeblich ist der Familienname der Mutter)

A - D 0721 133-3424

E - I 0721 133-3426

J - N 0721 133-3425

O - S 0721 133-3421

T - Z 0721 133-3428

oder vereinbaren einen Termin per E-Mail an: standesamt@oa.karlsruhe.de

Bitte beachten Sie:

Füllen Sie die mit Stern* markierten Pflichtfelder unbedingt aus. Sie verkürzen so unnötige Wartezeiten und erleichtern uns die Bearbeitung.

Vielen Dank

Ihr Team vom Standesamt